

**Ausschussvorlage HAA 20/10**

Eingegangene Stellungnahmen zu dem

**Gesetzentwurf**

**Fraktion der SPD,**

**Fraktion der Freien Demokraten**

**Gesetz zur parlamentarischen Beteiligung des Hessischen Landtags  
beim Erlass von Verordnungen zu infektionsschützenden Maßnahmen**

**– Drucks. [20/4012](#) –**

1.	Hessischer Städtetag, Wiesbaden	S. 1
2.	DGB Hessen-Thüringen, Frankfurt	S. 3
3.	Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim	S. 4
4.	Landessportbund Hessen e. V., Frankfurt	S. 5
5.	dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen, Frankfurt	S. 8
6.	Hessischer Landkreistag, Wiesbaden	S. 10

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Hauptausschusses  
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

E-Mail: [s.franz@ltg.hessen.de](mailto:s.franz@ltg.hessen.de) und [a.czech@ltg.hessen.de](mailto:a.czech@ltg.hessen.de)

**Gesetz zur parlamentarischen Beteiligung des Hessischen Landtags beim Erlass von Verordnungen zu infektionsschützenden Maßnahmen - Drucks. 20/4012 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kaufmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Gesetzentwurf sieht eine Zuständigkeitsverteilung beim Erlass von Verordnungen vor, die ausschließlich das Verhältnis von Landesregierung und Landtag betrifft.

Als kommunaler Spitzenverband ist es unsere Aufgabe, die kommunalen Interessen gegenüber dem Land zu vertreten. Bezogen auf die Verordnungen zur Bekämpfung der bestehenden Pandemie wurden wir insbesondere durch die Staatskanzlei bei der Entscheidungsfindung der Landesregierung mit einbezogen. Zur Frage der Verteilung von staatlichen Aufgaben zwischen der Landesregierung und dem Hessischen Landtag steht uns kein Urteil zu.

Ihre Nachricht vom:  
15.12.2020

Ihr Zeichen:  
I A 2.10

Unser Zeichen:  
002.41 Gi/We

Durchwahl:  
0611/1702-11

E-Mail:  
[weissmann@hess-staedtetag.de](mailto:weissmann@hess-staedtetag.de)

Datum:  
16.12.2020

Stellungnahme-Nr.:  
103-2020

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

[posteingang@hess-staedtetag.de](mailto:posteingang@hess-staedtetag.de)  
[www.hess-staedtetag.de](http://www.hess-staedtetag.de)

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Insoweit nehmen wir davon Abstand, den Gesetzentwurf inhaltlich zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a long horizontal stroke extending to the right.

Stephan Gieseler  
Direktor

Deutscher Gewerkschaftsbund  
**Bezirk Hessen/Thüringen**

DGB Hessen/Thüringen | Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 | 60329 Frankfurt/M.

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
des Hessischen Landtags

via E-Mail: [s.franz@ltg.hessen.de](mailto:s.franz@ltg.hessen.de) | [a.czech@ltg.hessen.de](mailto:a.czech@ltg.hessen.de).

**Anhörung zum Gesetzesentwurf zur parlamentarischen Beteiligung des Hessischen Landtags beim Erlass von Verordnungen zu infektionsschützenden Maßnahmen Drs. 20/4012** 17. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im o.g. Anhörungsverfahren.

Der DGB Hessen-Thüringen begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf. Aus unserer Sicht ist er geeignet, die gesellschaftliche Akzeptanz der mit der Corona-Pandemie im Zusammenhang stehenden Maßnahmen zu fördern.

Die Sicherstellung der parlamentarischen Beteiligung in Zeiten vermehrter Angriffe auf die Demokratie und Versuche die demokratischen Institutionen zu diskreditieren, ist ein wichtiges und notwendiges Signal.

Begrüßungswert ist, dass der vorliegende Entwurf mit den Regelungen zum Zustimmungsvorbehalt des Parlaments bei Rechtsverordnungen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie mit einer Gültigkeitsdauer von über zwei Monaten sowie zur (vorab) Informationspflicht der Landesregierung ein Kontrollmechanismus an die Seite stellt – insbesondere in einer Phase von hochfrequenten und grundrechtseingreifenden Entscheidungen. Dies ermöglicht eine breitere Beteiligung an der Bewertung und ggf. Korrektur einzelner Maßnahmen ohne die Handlungsfähigkeit der Landesregierung zu beschneiden. In letzter Konsequenz führt dies zu deren Entlastung.

Von einer detaillierteren Stellungnahme möchten wir absehen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexandre da Silva

**Alexandre da Silva**

Geschäftsführer  
DGB Bezirk Hessen/Thüringen

[alexandre.dasilva@dgb.de](mailto:alexandre.dasilva@dgb.de)

Telefon: 069/ 27 30 05 - 24/31

Telefax: 069/ 27 30 05 - 45

Mobil: 0151/ 14 26 43 17

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77  
60329 Frankfurt/M.

[www.hessen-thueringen.dgb.de](http://www.hessen-thueringen.dgb.de)

# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

## Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

**Vorab per E-Mail:**

[s.franz@ltg.hessen.de](mailto:s.franz@ltg.hessen.de)

[a.czech@ltg.hessen.de](mailto:a.czech@ltg.hessen.de)

Hessischer Landtag  
Herrn Frank-Peter Kaufmann  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Abteilung 2.1

Referent(in) Frau Maier/Frau Adrian  
Unser Zeichen Mai/Adr/JP

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: [hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)

Durchwahl 6001- 41/51

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 15.12.2020

Datum 22.12.2020

### Schriftliche Anhörung des Hauptausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf: Fraktion der SPD, Fraktion der Freien Demokraten, Gesetz zur parlamentarischen Beteiligung des Hessischen Landtages beim Erlass von Ver- ordnungen zu infektionsschützenden Maßnahmen (Drs.: 20/4012)

Sehr geehrter Herr Kaufmann,

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des vorstehend genannten Gesetzesentwurfs bedanken wir uns.  
Da nach dem Inhalt des Gesetzentwurfs keine originären Belange der kreisangehörigen  
Kommunen betroffen sind, verzichtet der Hessische Städte- und Gemeindebund auf  
eine Stellungnahme.

Heger

Geschäftsführer

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main  
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS  
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Klaus Temmen  
Geschäftsführer:

Dr. David Rauber • Harald Semler • Johannes Heger



**Geschäftsstelle**  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt am Main

**Andreas Klages**  
Hauptgeschäftsführer

Tel.: 069 6789-106  
Fax: 069 6789-109

aklages@lsbh.de

13. Januar 2021  
AK

Isb h • Otto-Fleck-Schneise 4 • 60528 Frankfurt/Main

An  
den Vorsitzenden des Hauptausschusses des  
Hessischen Landtages  
Herrn Frank-Peter Kaufmann, MdL

E Mail: [s.franz@ltg.hessen.de](mailto:s.franz@ltg.hessen.de) und  
[a.czech@ltg.hessen.de](mailto:a.czech@ltg.hessen.de)

## Stellungnahme des Landessportbundes Hessen zum Gesetzentwurf „Gesetz zur parlamentarischen Beteiligung des Hessischen Landtages beim Erlass von Verordnungen zu infektionsschützenden Maßnahmen“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Namen des Landessportbundes Hessen danke ich für die Möglichkeit, eine  
Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf abgeben und uns auf diese Weise am  
Gesetzgebungsverfahren beteiligen zu können. Sie finden unsere  
Stellungnahme auf den nachfolgenden Seiten dieses Dokuments. Für  
Rückfragen stehe ich Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Klages  
Hauptgeschäftsführer

FR  
BR  
OR  
PR  
SR

## **Stellungnahme des Landessportbundes Hessen zum Gesetzentwurf „Gesetz zur parlamentarischen Beteiligung des Hessischen Landtages beim Erlass von Verordnungen zu infektionsschützenden Maßnahmen“, Ds 20/4012, 3. November 2020**

Die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingeleiteten Maßnahmen sind mit erheblichen Grundrechtsbeschränkungen verbunden und von einer hohen Eingriffsintensität geprägt. Von den entsprechenden Einschränkungen und Verboten ist auch der hessische Sport umfassend betroffen. Es ist vor diesem Hintergrund notwendig, dass sich die Corona-Einschränkungen im Hinblick auf Dauer, Reichweite und Intensität auf belastbare gesetzliche Grundlagen beziehen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die zwischenzeitlich erfolgten entsprechenden Anpassungen des Infektionsschutzgesetzes auf Bundesebene (Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, Bundestags Ds 19/23944, ebenfalls vom 3. November 2020), die nunmehr eine robustere gesetzliche Grundlage der Rechtsverordnungen darstellen.

Neben dieser Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen der Corona-Verordnungen sind Aspekte der demokratischen Verankerung sowie der strategischen Orientierung der Anti-Corona-Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Ungeachtet dessen erscheint es angemessen und zweckmäßig, dass notwendige Maßnahmen zur Kontrolle des Infektionsgeschehens auch zukünftig durch Rechtsverordnung getroffen werden, wie dies auf Seite 1 des og Gesetzentwurfs zutreffend formuliert wird.

Der Landessportbund Hessen begrüßt, dass die Entwicklung der hessischen Corona-Verordnungen durch eine breite öffentliche Debatte und insbesondere durch Meinungsbildung und Beteiligung des Hessischen Landtages begleitet wird. Da die Coroneinschränkungen alle Lebensbereiche betreffen, ist die Berücksichtigung möglichst vieler Perspektiven bei der (Weiter-) Entwicklung der Rechtsverordnungen von zentraler Bedeutung.

Die zumeist sehr kurzfristige Entstehung von Beschlussentwürfen der Bund-Länder-Gespräche und die Überführung dieser Beschlusstexte in hessische Rechtsverordnungen – in der Regel unter hohem Zeitdruck – wirken sich mitunter negativ auf Nachvollziehbarkeit und Stimmigkeit aus. Die Verwerfungen Ende Oktober/Anfang November 2020 (mehrere Ordnungsvarianten zum Sport: Beschluss 29.10. mit Wirkung ab 2.11., Beschluss vom 2.11. mit Wirkung ab 5.11. und Beschluss vom 5.11. mit Wirkung ab 6.11), stehen beispielhaft für die Grenzen der bisherigen Vorgehensweise.

Vor diesem Hintergrund rückt – neben den gesetzlichen Grundlagen, der öffentlichen Debatte und der Meinungsbildung im Hessischen Landtag – ein weiterer und nach Auffassung des Landessportbundes Hessen entscheidender Aspekt in den Vordergrund: Es ist dringend notwendig, die Anti-Corona-Maßnahmen durch eine strategische Orientierung zu ergänzen, die über die bisherigen mehrwöchigen Abstände der Bund-Länder-Gespräche hinausgeht. Hierzu wird konkret die Bildung eines „Coronabeirats“ oder eines „Pandemierates“ bei der Landesregierung vorgeschlagen. Vergleichbare Beratungsgremien bestehen u.a. in Thüringen und Nordrhein-Westfalen und werden auch im parlamentarischen Raum auf Bundesebene (Bundestag Ds 19/25254) diskutiert. In diesem Beirat sollten neben Mitgliedern des Landtages auch Vertreter\*innen der Wissenschaft sowie relevanter gesellschaftlicher Lebensbereiche (z.B. Sport, Religionsgemeinschaften, Umwelt etc.) vertreten sein. Ein entsprechender Beirat kann zum einen zur Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz der Coronabeschränkungen in den jeweiligen Organisationsbereichen beitragen sowie zum anderen die notwendige Multiperspektivität in die Entscheidungsfindung der Landesregierung mit einer mittelfristigen zeitlichen Orientierung integrieren. Schließlich würden die im Beirat vertretenden Organisationen stärker in Entscheidungsfindung eingebunden. Ein solches Beratungsgremium würde auch dazu beitragen, ein Dilemma zu reduzieren, denn einerseits besteht unzweifelhaft die Notwendigkeit einer öffentlichen und demokratischen Beteiligung der Coronaentscheidungen der Landesregierung. Andererseits erfordert die Corona-Pandemie regelmäßig kurzfristige Entscheidungen, zumal im Kontext ebenfalls notwendiger Bund-Länder-Abstimmungen.

STREKES



dbb Hessen - Europa-Allee 103 - 60486 Frankfurt a. M.

Herrn  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
Frank-Peter Kaufmann, MdL  
Hessischer Landtag

per E-Mail

8. Januar 2021

**Schriftliche Anhörung des Hauptausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf: Fraktion der SPD, Fraktion der Freien Demokraten, Gesetz zur parlamentarischen Beteiligung des Hessischen Landtags beim Erlass von Verordnungen zu infektionsschützenden Maßnahmen, Drucks. 20/4012**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der dbb Hessen begrüßt das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Ziel.

Schon in einer frühen Phase der pandemischen Bedrohung durch das Corona-Virus haben wir die Auffassung vertreten, dass eine eigenständige gesetzliche Regelung und die Befassung des Parlaments bei den doch sehr weitreichenden Grundrechtseingriffen geboten ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass weite Teile der Bürgerinnen und Bürger auch in Hessen die von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen mit dem Ziel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens bislang für sinnvoll erachten, halten wir die Beteiligung des Parlaments für erforderlich, auch um verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen zu können. Denn die Stützung der Maßnahmen ausschließlich auf die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetz hielten wir von Anfang an für bedenklich.

In vielen Bereichen müssen nach wie vor auf ungesicherten Erkenntnissen basierend Einschränkungen auf den Weg gebracht und kontrolliert werden, deren Wirkung und Langzeitfolgen während ihrer Geltung noch nicht eingeschätzt werden können.

Auch wird sich erst nach Monaten oder Jahren konkret bewerten lassen, welche Maßnahmen tatsächlich erforderlich und zielführend waren.

Immer wieder muss zwischen sehr unterschiedlichen Interessen abgewogen werden, und daraus zu treffende Entscheidungen führen zu sehr unterschiedlichen, mitunter auch einseitigen Belastungen bestimmter Personengruppen.

Bei all' diesen Aspekten ist eine möglichst breite parlamentarische Beteiligung an den Maßnahmen deshalb nicht nur gesetzlich geboten, sondern auch aus Sicht der Landesregierung klug.

**dbb beamtenbund und tarifunion – Landesbund Hessen e.V.**

Europa-Allee 103 (Praedium) • Telefon: 069 281780 • Internet: [www.dbbhessen.de](http://www.dbbhessen.de) • Landesvorsitzender: Heini Schmitt  
60486 Frankfurt am Main • Telefax: 069 282946 • E-Mail: [mail@dbbhessen.de](mailto:mail@dbbhessen.de) • Vereinsregister Amtsgericht Ffm.: VR 4192

Selbst wenn die derzeitige pandemische Bedrohung einmal beherrschbar sein sollte, ist damit keineswegs ausgeschlossen, dass nicht alsbald eine weitere folgen wird, so dass man für diesen -hoffentlich nicht eintretenden- Fall von Beginn an gesetzgeberisch gerüstet wäre.

Zwar hat der Bundesgesetzgeber mit dem *Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite* vom 18. November 2020 in gewisser Weise reagiert.

Eine gesetzliche Regelung in Hessen wie mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Freien Demokraten in Hessen vorgesehen, erscheint jedoch auch deshalb sinnvoll, weil die Bundesländer eigenständig andere bzw. weitergehende Einschränkungen erlassen können und die hier vorgesehenen Regelungen weitergehend sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heinrich', with a stylized flourish extending to the right.

Landesvorsitzender



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des  
Hauptausschusses  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: [info@hlt.de](mailto:info@hlt.de)  
e-mail-direkt: [ruder@hlt.de](mailto:ruder@hlt.de)  
[www.HLT.de](http://www.HLT.de)

Datum: 15.01.2021

Az. : Ru/re/504.0

Ausschließlich per E-Mail an: [s.franz@ltg.hessen.de](mailto:s.franz@ltg.hessen.de), [a.czech@ltg.hessen.de](mailto:a.czech@ltg.hessen.de)

**Gesetzentwurf zur parlamentarischen Beteiligung des Hessischen Landtages bei Erlass von Verordnungen zu infektionsschützenden Maßnahmen, Drucks. 20/4012**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gerne nimmt der Hessische Landkreistag die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme im Folgenden wahr:

Selbstverständlich erkennt der Hessische Landkreistag die Bedeutung der Beteiligung der gewählten Vertreter in den Parlamenten auf allen staatlichen Ebenen für die Akzeptanz gerade auch stark einschneidender Maßnahmen und Entscheidungen, wie im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie, an. Bei der Ausgestaltung der solchen Entscheidungen vorangehenden Beratungswege muss jedoch andererseits gewährleistet bleiben, dass die aus infektionsschutzrechtlichen und Gründen der Gefahrenabwehr dringend gebotenen Maßnahmen nicht derart verzögert oder erschwert werden, dass maßgebliche Rechtsgüter Dritter negativ beeinträchtigt werden.

Von einer Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des Gesetzes sehen wir hingegen ab.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jan Hilligardt  
Geschäftsführender Direktor